



HVBG

HVBG-Info 27/1993 vom 15.11.1993, S. 2423 - 2427, DOK 754.6/017-OLG

**Auslegung eines Teilungsabkommens zwischen einem  
Kfz-Haftpflichtversicherer und einer Berufsgenossenschaft - Urteil  
des OLG Köln vom 28.01.1993 - 5 U 121/92 -**

Auslegung eines Teilungsabkommens zwischen einem  
Kfz-Haftpflichtversicherer und einer Berufsgenossenschaft;  
hier: Urteil des OLG Köln vom 28.01.1993 - 5 U 121/92 -  
Das OLG Köln hat mit Urteil vom 28.01.1993 - 5 U 121/92 -  
folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Besteht zwischen dem Sozialversicherer eines bei einem  
Verkehrsunfall Getöteten und der Kfz-Haftpflichtversicherung des  
Unfallsschädigers ein Teilungsabkommen, in dem es heißt:

- der Sozialversicherungsträger erhält die übergangsfähigen  
Leistungen zu 55 % erstattet (Teilungsquote)  
und
- übersteigen im Einzelfall die Gesamtaufwendungen der  
Berufsgenossenschaft den Betrag von 70.000 DM, so gilt die  
Teilungsquote bis zu diesem Betrag; für weitergehende Ansprüche  
gilt die Sach- und Rechtslage, ist das Teilungsabkommen dahin  
auszulegen, daß für die den Betrag von 70.000 DM  
überschreitenden Aufwendungen nicht das Abkommen als Ganzes,  
sondern nur die Teilungsquote nicht mehr gelten soll. Alle  
übrigen Regelungen des Abkommens (z.B. eine Regelung, wonach die  
Anteile der Hinterbliebenen am Nettoeinkommen ohne  
Berücksichtigung von fixen Kosten nach bestimmten Prozentsätzen  
berechnet werden) bleiben also bestehen.